Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 20.3.2023

RDS-Nr.: RDS Wi11/040

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	**Öffentlichkeitsstatus**	**Aufgabe**
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt – Begünstigung der Nutzung für Winnigstedter Vereine und Institutionen

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Benutzung des Schützenhauses vom 1.1.2023 wird wie folgt geändert:

a) Aus § 2 Ziffer 1 wird neu § 2 Ziffer 1 und 2. Die nachfolgenden Bezifferungen im § 2 ändern sich entsprechend.

„1. *Alle Vereine **aus** Winnigstedt dürfen das Dorfgemeinschaftshaus gebührenfrei für ihre satzungsmäßigen Zwecke, auch für Mitgliederversammlungen, sowie für an die allgemeine Dorfgemeinschaft gerichteten Veranstaltungen nutzen. Das gleiche gilt für den Winnigstedter Dorftreff „Grenzenlos“, für Zusammenschlüsse von Vereinen in Festausschüssen sowie die DRK-Blutspendedienst gGmbH. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde.* Anfallende Verbrauchskosten und Reinigungskosten müssen jeweils jedoch erstattet werden.

2. Die Gebühren werden differenziert zwischen Ortsansässigen sowie Winnigstedter Vereinen/Institutionen und auf der anderen Seite Auswärtigen. Die Gebühren sind für die Ortsansässigen und Winnigstedter Vereine/Institutionen geringer, um die Ortsgemeinschaft zu stärken.“

b) § 2 Ziffer 5 (bisher Ziffer 4) wird wie folgt korrigiert:

„Unabhängig von den vorstehenden Gebührenregelungen werden bei nicht **ordnungsgemäßem** Verlassen der Räume und Außenanlagen dem Veranstalter von der Gemeinde Winnigstedt die anfallenden Kosten der Reinigung mit einer zusätzlichen Reinigungsgebühr von **60 €** berechnet.“

c) § 3 wird wie folgt korrigiert:

„Das Dorfgemeinschaftshaus hat keine eigene Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit **durch den Nutzer/Veranstalter**. Die geltenden Vorschriften für die Bewirtschaftung (z.B. Gaststättengesetz, **Nichtraucherschutzgesetz**, **Urheberrechtsgesetz**, **Vorgaben der GEMA**,) sind einzuhalten."

Die Änderungen treten am 10. April in Kraft.

Begründung:

zu a) Der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses (Schützenhaus) in Winnigstedt lässt sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich rentabel darstellen. Ursächlich dafür sind die erheblichen Fixkosten (Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung sowie die Abschreibungen auf Gebäude und Wirtschaftsgüter), denen nur eine beschränkte Anzahl an entgeltpflichtigen Nutzungen gegenübersteht (siehe Übersicht in der Anlage zu dieser Drucksache).

Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich auch nicht durch entsprechende Erhöhung der Benutzungsgebühren erzielen, da diese auf die mehrfache Höhe angehoben werden müssten. Zu solchen Preisen würde das Haus aber kaum mehr gebucht werden.
Aus gleichem Grund scheidet auch eine überproportionale Erhöhung der Gebühr für Auswärtige aus.

Ein bedeutender Anteil der Nutzer stellen die Winnigstedter Vereine und weiteren Institutionen dar. Sie sind lebendiger und keinesfalls hinwegzudenkender Motor des Dorflebens. Sie pflegen Brauchtum und Kultur, führen Menschen über Altersgrenzen und Interessengebiete hinweg zueinander; sie schaffen den Mehrwert für das Wohnen auf dem Dorf. Hierbei müssen Veranstaltungen nicht kostenlos zugänglich sein, soweit erzielte Einnahmen über die Kostendeckung hinaus der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen.

Mit dieser Drucksachse soll angeregt werden, über eine Reduzierung der Benutzungsentgelte für die ortsansässigen Vereine und bestimmte gemeinnützig tätige, wenngleich nicht rechtlich anerkannte Institutionen nachzudenken. Dies könnte in letzter Konsequenz auch zu einer entgeltfreien Nutzung führen, soweit die jeweiligen Nutzungen für satzungsmäßige Zwecke, insbes. auch Versammlungen erfolgen oder von den Vereinen dort festliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen abgehalten werden, die sich an die Dorfgemeinschaft richten (Schützenfest, Dorffest, Weihnachtsmärkte, Aufführungen etc.). Dem dient die Neufassung von § 2 Ziffer 1.

§ 2 Ziffer 2 wurde vereigenständigt zur besseren Verständlichkeit der Satzung.

§ 2 Ziffer 5 (bisher Ziffer 4) wurde hinsichtlich Grammatik und Zahlendarstellung korrigiert.

§ 3 wurde in Satz 1 zur Klarstellung ergänzt und in Satz 2 wurde inhaltlich korrigiert.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)